

Inhalt der 2. vereinfachten Planänderung	
Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
B1	Änderung der Textlichen Festsetzungen
	<p>3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Terrassenüberdachungen dürfen an die straßenabgewandte Gebäudeaußenwand in der Höhe des Erdgeschosses angebaut werden. Terrassenüberdachungen dürfen nicht durch Wände geschlossen werden. Unter Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO sind Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zulässig. Die überdachte Grundfläche darf eine maximale Größe von 30 m² nicht überschreiten. Lichtdurchlässige Eindedkungen sind bei Terrassenüberdachungen zu verwenden. Bei Doppelhäusern ist hierbei auch eine Grenzbebauung zulässig, wenn Brand- und Schallschutzerfordernisse dem nicht entgegenstehen. Sonstige An- und Erweiterungsbauten, die den Wohnraum über die Baufläche hinaus vergrößern, sind nicht zulässig.</p>
<p>Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 die 2. vereinfachte Planänderung (bestehend aus den Textlichen Festsetzungen) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 09.10.2018 vom Rat gebilligt.</p>	
<p>Wipperfürth, den _____ (Der Bürgermeister)</p>	
<p>Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am _____ Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.</p>	
<p>Wipperfürth, den _____ (Der Bürgermeister)</p>	